



# **Bürgergemeinde Starrkirch-Wil**

Kanton Solothurn

[www.buergergemeinde.ch](http://www.buergergemeinde.ch)

# Gemeindeordnung

# INHALTSVERZEICHNIS

---

INHALTSVERZEICHNIS .....	2 - 3
1. PRÄAMBEL	
1.1. Gleichstellung der Geschlechter .....	4
2. EINLEITUNG	
2.1. Geltungsbereich und Zweck .....	4
2.2. Bestand .....	4
2.3. Aufgaben .....	4
3. GEMEINDEANGEHÖRIGE	
3.1. Datenschutz .....	5
4. EINBÜRGERUNG	
4.1. Spezialgesetzgebung .....	5
5. ORGANISATION DER GEMEINDE	
5.1. Allgemeine Organisation	
5.1.1. Organe .....	5
5.1.2. Geschäftsverkehr .....	5
5.1.3. Einberufung	
5.1.3.1. der Gemeindeversammlung .....	5
5.1.3.2. der Behörden .....	6
5.1.4. Beschlussfähigkeit .....	6
5.1.5. Protokollführung und Genehmigung .....	6
5.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen .....	6
5.1.7. Wahlen und Abstimmungen .....	6
5.1.8. Archiv .....	6
5.2. Ordentliche Gemeindeorganisation	
5.2.1. Politische Rechte	
5.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Bürgergemein- versammlung .....	6 - 7
5.2.1.2. Petition .....	7
5.2.1.3. Einberufung der Bürgergemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten .....	7
5.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung .....	7
5.2.1.5. Urnenwahlen .....	7
5.2.2. Bürgergemeindeversammlung	
5.2.2.1. Zusammensetzung .....	8
5.2.2.2. Befugnisse .....	8
5.2.2.3. Verfahren .....	8
5.2.3. Bürgerrat	
5.2.3.1. Zusammensetzung .....	8
5.2.3.2. Befugnisse .....	8 - 9
5.2.3.3. Referentensystem und Geschäftsvorbereitung .....	9

# INHALTSVERZEICHNIS

---

6.	KOMMISSIONEN	
6.1.	Zusammensetzung .....	9
6.2.	Befugnisse der Kommissionen	
6.2.1.	Rechnungsprüfungskommission .....	10
6.2.2.	Forstkommission .....	10
6.2.3.	Wahlbüro .....	10
7.	BEHÖRDEMITGLIEDER, BEAMTE, ANGESTELLTE	
7.1.	Dienstverhältnis.....	10
7.2.	Bürgergemeindepräsident.....	11
7.3.	Bürgerschreiber.....	11
7.4.	Finanzverwalter .....	11
7.5.	Förster.....	11
8.	FINANZHAUSHALT	
8.1.	Budget.....	12
8.2.	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum.....	12
8.3.	Jahresrechnung .....	12
8.4.	Rechnungsprüfung.....	12
9.	UNTERNEHMEN	
9.1.	Erklärung.....	12
10.	ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN	
10.1.	Öffentlich-rechtliche Verträge .....	12
10.2.	Zweckverbände.....	13
11.	BESCHWERDERECHT	
11.1.	Gemeindeinternes Beschwerderecht.....	13
11.2.	Beschwerden an den Regierungsrat und an das Departement.....	13
11.3.	Beschwerdefrist.....	13
12.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
12.1.	Aufhebung bisherigen Rechts.....	14
12.2.	Inkrafttreten .....	14
	GENEHMIGUNGSVERMERKE .....	14 - 15
	ANHANG 1	
	Organigramm Gemeindeorganisation .....	16
	Genehmigungsvermerk Anhang 1 .....	16
	ANHANG 2	
	Öffentlich-rechtliche Verträge.....	17
	Zweckverbände .....	17
	Genehmigungsvermerk Anhang 2 .....	17

# Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Starrkirch-Wil

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

beschliesst:

## 1. PRÄAMBEL

### 1.1. Gleichstellung der Geschlechter

- 1 Die nachstehende Gemeindeordnung gilt, auch wenn sie nicht ausdrücklich geschlechtsneutral formuliert ist, gleichermassen für Frauen wie für Männer.

## 2. EINLEITUNG

### 2.1. Geltungsbereich und Zweck

- 1 Diese Gemeindeordnung regelt:
  - a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
  - b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
  - c) die Organisation;
  - d) den Finanzhaushalt;
  - e) das Beschwerderecht.
- 2 Das Dienstverhältnis von allfälligen Forstangestellten wird im Rahmen des «Forstbetrieb Niederamt» geregelt.

### 2.2. Bestand

- 1 Die Bürgergemeinde Starrkirch-Wil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

### 2.3. Aufgaben

- 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
- 2 Sie
  - a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und Verwaltungsorgane;
  - b) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu;
  - c) verwaltet ihre Güter;
  - d) sorgt für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet und schützt die Umwelt;
  - e) fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt;
  - f) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.

### 3. GEMEINDEANGEHÖRIGE

#### 3.1. Datenschutz

- 1 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

### 4. EINBÜRGERUNG

#### 4.1. Spezialgesetzgebung

- 1 Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

### 5. ORGANISATION DER GEMEINDE

#### 5.1. Allgemeine Organisation

##### 5.1.1. Organe

- 1 Organe der Bürgergemeinde sind:
  - a) die Gemeindeversammlung;
  - b) die Behörden:
    1. der Bürgerrat
    2. die Kommissionen
  - c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz
- 2 Die Organisation der Gemeinde wird in einem Organigramm festgehalten. Dieses Organigramm bildet den Anhang 1 dieser Gemeindeordnung.

##### 5.1.2. Geschäftsverkehr

- 1 Geschäfte, die an den Bürgerrat oder die Bürgergemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.
- 2 Eingehendere Regelungen kann der Bürgerrat in Pflichtenheften treffen.

##### 5.1.3. Einberufung

###### 5.1.3.1. der Gemeindeversammlung

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens sieben Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 4 Die Anträge des Bürgerrates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

#### 5.1.3.2. der Behörden

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

#### 5.1.4. Beschlussfähigkeit

- 1 Der Bürgerrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind.
- 2 Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei, anwesend sind.

#### 5.1.5. Protokollführung und Genehmigung

- 1 Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung wird vom Bürgerrat genehmigt und an der jeweils nächsten Bürgergemeindeversammlung aufgelegt.

#### 5.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

- 1 Die Verhandlungen der Bürgergemeindeversammlung und des Bürgerrates sind in der Regel öffentlich.

#### 5.1.7. Wahlen und Abstimmungen

- 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzsystem statt.
- 2 An der Bürgergemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim abgestimmt werden.

#### 5.1.8. Archiv

- 1 Alle wichtigen, manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.
- 2 Massgebend sind die kantonalen Richtlinien für die Einrichtung und Verwaltung der Gemeindearchive.

### 5.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

#### 5.2.1. Politische Rechte

##### 5.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Bürgergemeindeversammlung

- 1 Wer stimmberechtigt ist, kann:
  - a) an der Bürgergemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
  - b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Bürgergemeindeversammlung zuständig ist;

- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Bürgergemeindeversammlung oder der Bürgerrat zuständig ist;
  - d) mit einer Interpellation an der Bürgergemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.
- 2 Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

#### 5.2.1.2. Petition

- 1 Jeder Bürger ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

#### 5.2.1.3. Einberufung der Bürgergemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

- 1 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Bürgergemeindeversammlung einberufen wird.

#### 5.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

- 1 Über eine von der Bürgergemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn
- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
  - b) es die Bürgergemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Bürgergemeindeversammlung.

#### 5.2.1.5. Urnenwahlen

- 1 An der Urne werden gewählt:
- a) die Mitglieder des Bürgerrates;
  - b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
  - c) die Mitglieder der Forstkommission;
  - d) die Mitglieder des Wahlbüros;
  - e) der Bürgergemeindepräsident
- 2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung, als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

## 5.2.2. Bürgergemeindeversammlung

### 5.2.2.1. Zusammensetzung

- 1 Die Bürgergemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

### 5.2.2.2. Befugnisse

- 1 Neben den in §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Bürgergemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:
  - a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 20'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
  - b) Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

### 5.2.2.3. Verfahren

- 1 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

## 5.2.3. Bürgerrat

### 5.2.3.1. Zusammensetzung

- 1 Der Bürgerrat zählt 3 Mitglieder und maximal 2 Ersatzmitglieder.
- 2 Die Ersatzmitglieder amten, wenn Bürgerratsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.
- 3 Die Ersatzmitglieder rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Bürgerratssitz frei wird.

### 5.2.3.2. Befugnisse

- 1 Der Bürgerrat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Bürgergemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtssetzenden Bürgergemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:
  - a) er führt die Aufsicht über die gesamte Bürgergemeindeverwaltung, über die Tätigkeit der Kommissionen und über das Gemeindepersonal;
  - b) er nimmt die Aufgaben aus dem gemeindeeigenen Anlagereglement wahr;
  - c) er erteilt Prozess- und Vergleichsvollmachten;
  - d) er erhebt Einwendungen, Einsprachen oder Beschwerde, sofern für die Gemeinde ein schutzwürdiges Interesse besteht;



- e) er beschliesst über die Annahme von Geschenken, Legaten, Stiftungen oder deren Verzicht auf solche;
- f) er schliesst im Rahmen seiner Finanzkompetenz Verträge ab über Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen Liegenschaften;
- g) er befindet über wichtige, an die Bürgergemeinde gerichtete Vernehmlassungen;
- h) er erteilt die Arbeits- und Lieferungsufträge im Rahmen der bewilligten Kredite, soweit sie nicht ausdrücklich an Kommissionen delegiert sind;
- i) er genehmigt Schlussabrechnungen über ausgeführte Gemeindebauten und Anlagen;
- j) er erlässt die nicht allgemein verbindlichen Gemeindereglemente;
- k) er wählt den Bürgerregisterführer;
- l) er wählt den Bürgergemeinde-Vizepräsidenten
- m) er nimmt die Wahl des Bürgerschreibers und des Finanzverwalters vor
- n) er wählt die Vertretung der Bürgergemeinde in den «Forstbetrieb Niederamt»

- 4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
- a) Fr. 20'000.-- für einmalige Ausgaben
  - b) Fr. 5'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben.

#### 5.2.3.3. Referentensystem und Geschäftsvorbereitung

- 1 Der Bürgerrat kann einzelne seiner Mitglieder oder Kommissionen beauftragen, Geschäfte vorzubereiten und ihm Anträge zu stellen.
- 2 Jedes Bürgerratsmitglied kann die entsprechenden Unterlagen und Protokolle der vorberatenden Kommissionen einsehen.

## 6. KOMMISSIONEN

### 6.1. Zusammensetzung

- 1 Es sind die folgenden, ständigen Kommissionen mit nachstehenden Mitgliederzahlen und eventuell Ersatzmitgliederzahlen festgelegt:

<i>Kommission</i>	<i>Mitglieder</i>	<i>Ersatz</i>
a) Rechnungsprüfungskommission	5	0
b) Forstkommission	5	0
c) Wahlbüro	3	2

- 2 Die Wahl der Kommissionen erfolgt gemäss Art. 5.2.1.6. dieser Gemeindeordnung zwingend an der Urne.
- 3 Der Bürgerrat kann nichtständige Kommissionen nach Bedarf wählen und legt ihre Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest.

## 6.2. Befugnisse der Kommissionen

### 6.2.1. Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

### 6.2.2. Forstkommission

- 1 Die Aufgaben der Forstkommission richten sich insbesondere nach dem Waldgesetz.
- 2 Die Forstkommission ist insbesondere verantwortlich für die naturnahe Bewirtschaftung der Wälder sowie deren Pflege als Erholungsgebiet.
- 3 Weitere Aufgaben sind:
  - a) Arbeitsvergebung nach Rücksprache mit dem Betriebsleiters des «Forstbetriebes Niederamt»;
  - b) Genehmigung des Jahresprogrammes für die Holznutzung;
  - c) Holzverkauf unter Beizug des Betriebsleiters des «Forstbetriebes Niederamt».
- 4 Die Aufgaben der Forstkommission können vom Bürgerrat ganz oder teilweise an eine externe Stelle übertragen werden.

### 6.2.3. Wahlbüro

- 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.
- 3 Der Präsident bietet je nach Bedarf und Erfordernis die Ersatzmitglieder auf.

## 7. BEHÖRDEMITGLIEDER, BEAMTE, ANGESTELLTE

### 7.1. Dienstverhältnis

- 1 Beamte sind:
  - a) Bürgergemeindepräsident
  - b) Bürgergemeinde-Vizepräsident
  - c) Bürgerschreiber
  - d) Finanzverwalter
- 2 Angestellte sind
  - a) nebenamtliches Gemeindepersonal
- 3 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.
- 4 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des Gemeindepersonals umschrieben.

## 7.2. Bürgergemeindepräsident

- 1 Der Bürgergemeindepräsident leitet und koordiniert die Bürgergemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.
- 2 Weitere Aufgaben sind:
  - a) Vorbereitung der Traktanden für die Sitzungen des Bürgerrates
- 3 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
  - a) Fr. 1'000.--, als persönlicher Kredit für nicht im Budget vorgesehene, einmalige Ausgaben. Er hat jeweils dem Bürgerrat über dessen Verwendung Bericht zu erstatten.

## 7.3. Bürgerschreiber

- 1 Der Bürgerschreiber führt den Schriftverkehr und die gesamte Administration des Bürgerrates und der Bürgergemeindeversammlung.
- 2 Er ist für die Protokollführung der Bürgergemeindeversammlung und des Bürgerrates verantwortlich. Er sorgt für die getreue Abfassung und Ausfertigung aller Beschlüsse.
- 3 Alle Erlasse und wichtigen Korrespondenzen sind ausser vom Bürgergemeindepräsidenten auch vom Bürgerschreiber zu unterzeichnen.
- 4 Er führt und überwacht das Gemeindearchiv.
- 5 Anstelle des Bürgerschreibers kann eine aussenstehende Fachstelle die Aufgaben übernehmen.
- 6 Der Bürgerrat bestimmt die Fachstelle.

## 7.4. Finanzverwalter

- 1 Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.
- 2 Er besorgt den Einzug der Baurechtszinsen.
- 3 Er verwaltet das Gemeindevermögen gemäss dem gemeindeeigenen Anlagereglement.
- 4 Für den Bank- und Postkontenverkehr ist Kollektivunterschrift zu zweien erforderlich. Der Finanzverwalter zeichnet mit dem Bürgergemeindepräsidenten oder dem Bürgergemeinde-Vizepräsidenten oder dem Bürgerschreiber.
- 5 Anstelle des Finanzverwalters kann eine aussenstehende Fachstelle die Aufgaben übernehmen.
- 6 Der Bürgerrat bestimmt die Fachstelle.

## 7.5. Förster

- 1 Die Aufgaben des Försters werden sichergestellt durch vertragliche Vereinbarungen mit dem «Forstbetrieb Niederamt».
- 2 Der Betriebsleiter des «Forstbetrieb Niederamt» leitet den Forstbetrieb der Bürgergemeinde Starrkirch-Wil und beaufsichtigt die Waldungen im Rahmen der Statuten des «Forstbetriebes Niederamt».

## 8. FINANZHAUSHALT

### 8.1. Budget

- 1 Das Budget für das nächste Jahr ist dem Bürgerrat jeweils bis Ende Oktober zu unterbreiten.

### 8.2. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

- 1 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene, einmalige Ausgaben, die Fr. 20'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.-- übersteigen, von der Bürgergemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

### 8.3. Jahresrechnung

- 1 Die Jahresrechnung für das vergangene Jahr ist dem Bürgerrat jeweils bis Ende März zu unterbreiten.

### 8.4. Rechnungsprüfung

- 1 Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.
- 2 Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Kontrollstelle beigezogen werden, die mitwirkt.
- 3 Anstelle der Rechnungsprüfungskommission kann für die gesamte Rechnungsprüfung auch eine aussenstehende Revisionsstelle eingesetzt werden.
- 4 Die Bürgergemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Kontrollstelle. Die Wiederwahl ist zulässig.

## 9. UNTERNEHMEN

### 9.1. Erklärung

- 1 Die Bürgergemeinde führt keine eigenen Unternehmen im Sinne von §§ 158 ff. des Gemeindegesetzes.

## 10. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN

### 10.1. Öffentlich-rechtliche Verträge und Unternehmen

- 1 Die Bürgergemeinde kann öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen und sich an öffentlich-rechtlichen Unternehmen beteiligen.
- 2 Diese Verträge und die Unternehmen sind in Anhang 2 dieser Gemeindeordnung aufgelistet.

## 10.2. Zweckverbände

- 1 Die Bürgergemeinde kann Zweckverbänden beitreten.
- 2 Die Mitgliedschaft in Zweckverbänden ist in Anhang 2 dieser Gemeindeordnung aufgelistet.

## 11. BESCHWERDERECHT

### 11.1. Gemeindeinternes Beschwerderecht

- 1 Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss oder Entscheid eines Beamten oder einer Kommission der Gemeinde berührt wird und ein schützwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Bürgerrat Beschwerde erheben.
- 2 Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.
- 3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

### 11.2. Beschwerden an den Regierungsrat und an das Departement

- 1 Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schützwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse..
- 2 Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schützwürdiges eigenes Interesse hat.
- 3 Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen
  - a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Bürgerrat oder an der Urne gefasst werden;
  - b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
  - c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
  - d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und -stufen;
  - e) gegen Disziplinarmaßnahmen;
  - f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
  - g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.
- 4 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

### 11.3. Beschwerdefrist

- 1 Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

## 12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 12.1. Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 30. Mai 2014 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.
- 2 Ebenso aufgehoben ist das Einbürgerungsraglement der Bürgergemeinde Starrkirch-Wil vom 20. November 2006.

### 12.2. Inkrafttreten

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2013 in Kraft.
- 2 Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 26. November 2012 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt wurde, auf 1. Januar 2019 in Kraft.

---

## GENEHMIGUNGSVERMERKE

Genehmigt durch den Bürgerrat Starrkirch-Wil am 12. September 2012

Der Bürgergemeindepräsident:

sig. Horst Gschwind

Die Bürgerschreiberin:

sig. Marlis Laghi

Genehmigt durch die Bürgergemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 26. November 2012

Der Bürgergemeindepräsident:

sig. Horst Gschwind

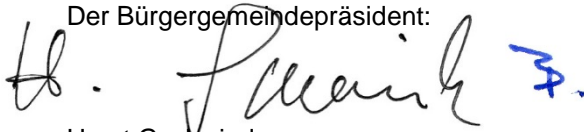
Die Bürgerschreiberin:

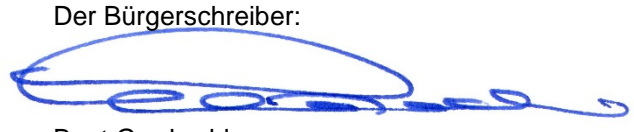
sig. Marlis Laghi

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 18. Dezember 2012


GENEHMIGUNGSVERMERK ZUR TEILREVISION VOM 26. NOVEMBER  
2018

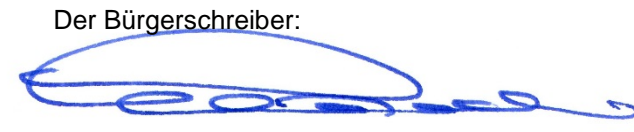
Beschlossen durch den Bürgerrat am 06. November 2018

Der Bürgergemeindepräsident:  
  
Horst Gschwind

Der Bürgerschreiber:  
  
Beat Gradwohl

Beschlossen durch die Bürgergemeindeversammlung am 26. November 2018

Der Bürgergemeindepräsident:  
  
Horst Gschwind

Der Bürgerschreiber:  
  
Beat Gradwohl

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 11. Dezember 2018



## Bürgergemeinde Starrkirch-Wil

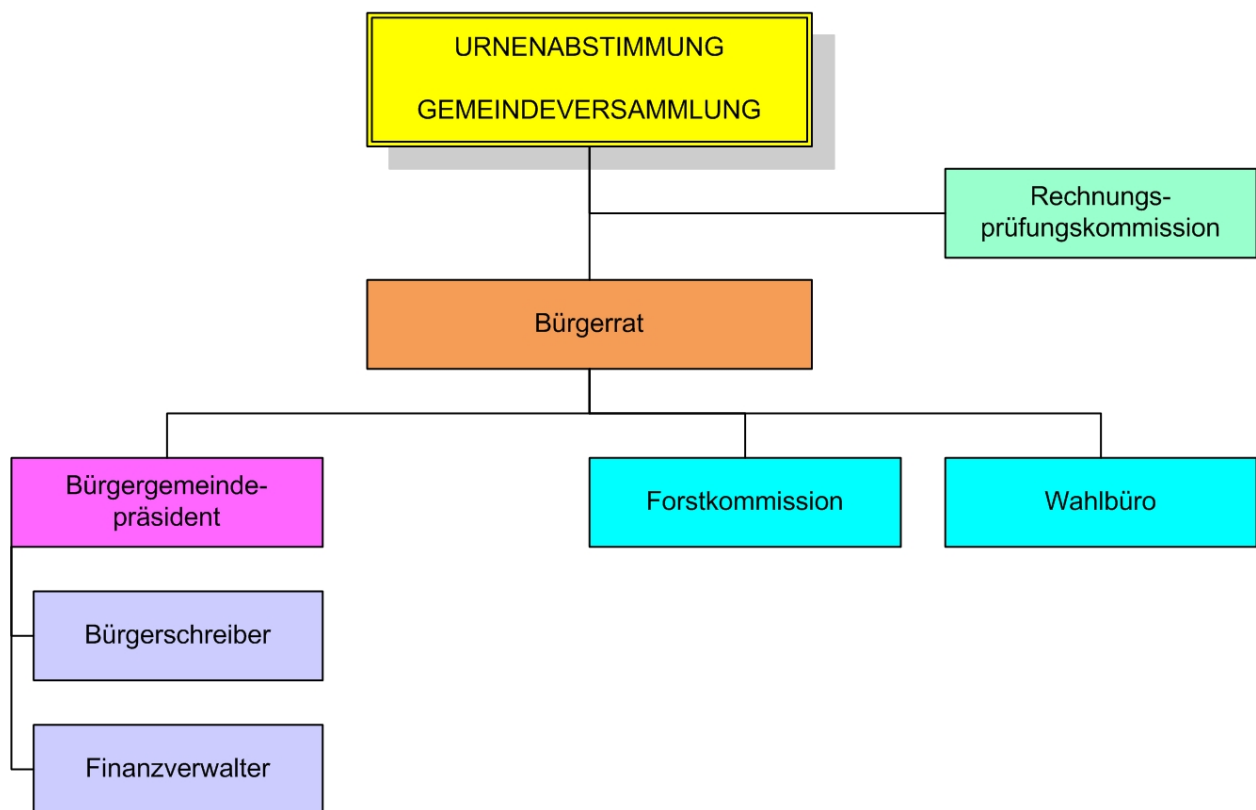
Kanton Solothurn

[www.buergergemeinde.ch](http://www.buergergemeinde.ch)

ANHANG 1 zur Gemeindeordnung

### GEMEINDEORGANISATION BÜRGERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

05.07.2012







## **Bürgergemeinde Starrkirch-Wil**

Kanton Solothurn

[www.buergergemeinde.ch](http://www.buergergemeinde.ch)

### ANHANG 2 zur Gemeindeordnung

#### ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VERTRÄGE UND UNTERNEHMEN

- a) Die Bürgergemeinde hat folgende öffentlich-rechtlichen Verträge abgeschlossen:
  - 1. ----
  
- b) Die Bürgergemeinde ist an folgenden öffentlich-rechtlichen Unternehmen beteiligt:
  - 1. Forstbetrieb Niederamt

#### ZWECKVERBÄNDE

- a) Die Einwohnergemeinde ist Mitglied folgender Zweckverbände:
    - 1. ----
-